II-1989 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates.
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

893 /A.B.
zu 1003 /J.
Präs. am 9. Jan. 1973

Zl. 50.003/28-11/72

Wien, am 28. Dezember 1972

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Helga Wieser und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 13. Dezember 1972 gestellten Anfrage betreffend "Schülerlotsendienst" beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z. 4 der Österreichischen Bundesverfassung in der Fassung des B-VG vom 6.7.1960, BGBl.Nr. 148, ist die Handhabung der Straßenpolizei in der Gesetzgebung Bundessache und obliegt nach der gegenwärtigen Kompetenzlage dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Nachdem der "Schülerlotsendienst" in erster Linie in die Angelegenheit der Straßenpolizei fällt - sekundär werden hiebei auch Kompetenzen des Bundesministers für Justiz und des Bundesministers für Unterricht und Kunst berührt - wäre die Anfrage zuständigkeitshalber an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu richten.

Otto Rösch